

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG DER EISENBAHNINFRASTRUKTUR MGB (MGI & MGv)

Netzzugangsbedingungen

1. Anwendungsbereich und geltende Vorschriften

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbestimmungen (AGB für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur MGB) regeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Benützung der Eisenbahninfrastruktur durch externe Eisenbahnverkehrsunternehmen (nachfolgend als die EVU bezeichnet) und bilden integrierenden Bestandteil der Netzzugangsvereinbarung sowie dessen Leistungskatalog.
- 1.2. Die EVU befolgt die schweizerischen Fahrdienstvorschriften sowie deren Ausführungsbestimmungen MGB, die Betriebsvorschriften und die Betriebsanweisung der Infrastrukturbetreiberin (nachfolgend als MGB bezeichnet) sowie deren technisch-betriebliche Empfehlungen für die Benützung der Infrastruktur.
- 1.3. Die für ihre Verkehrsleistungen notwendigen Vorschriften und Empfehlungen hat die EVU bei der MGB kostenpflichtig zu beziehen. Bei der Zusammenstellung berät die MGB die EVU. Änderungen von Vorschriften werden dem EVU kommuniziert und zur Verfügung gestellt. Die Verantwortlichkeit für die Aktualität und die Vollständigkeit liegt jedoch beim EVU.

2. Netzzugangsbewilligung, Sicherheitsbescheinigung und Konzession

- 2.1. Die EVU informiert die MGB unverzüglich über jedes Ereignis, welches die Gültigkeit ihrer Netzzugangsbewilligung, Sicherheitsbescheinigung und/oder Personenbeförderungskonzession beeinflussen könnte.
- 2.2. Die EVU ist verantwortlich dafür, dass sie für jede befahrene Strecke über eine gültige Sicherheitsbescheinigung sowie aktuelle Netzzugangsvereinbarung verfügt.
- 2.3. Die MGB kann das Vorlegen einer gültigen Netzzugangsbewilligung, einer gültigen Sicherheitsbescheinigung, einer Netzzugangsvereinbarung und/oder Personenbeförderungskonzession verlangen (Beilage 8).

3. Rollmaterial

Das EVU setzt nur Fahrzeuge ein, die über eine Fahrzeugzulassung des Bundesamts für Verkehr (BAV) verfügen und nach der MGB spezifischen Arbeitsanweisung „Arbeitstechnische Qualifikation Fahrzeug Dritter“ zugelassen sind. Die EVU bestätigt, dass nur Rollmaterial eingesetzt wird, welches den jeweiligen durch den Hersteller vorgeschriebenen Unterhalt bekommt und jederzeit einem sicheren Betrieb genügt.

4. Personal

- 4.1. Die EVU ist verantwortlich dafür, dass das eingesetzte Personal je nach Funktion den Anforderungen gemäss folgenden Verordnungen genügt:
 - 742.141.2 Verordnung vom 4. November 2009 über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV)
 - 742.141.21 Verordnung des UVEK vom 27. November 2009 über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen (VTE)
 - 742.141.22 Verordnung des UVEK vom 18. Dezember 2013 über die Zulassung zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (ZSTEBV)

- 4.2. Die EVU sorgt dafür, dass sich das Personal in deutscher Sprache unter normalen wie ausserordentlichen Betriebsbedingungen ausreichend verständigen kann.
- 4.3. Die EVU sorgt dafür, dass das Personal über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.
Wer ein Triebfahrzeug in einem bestimmten Einsatz führen will, muss:
- a) auf dem betreffenden Fahrzeugtyp ausgebildet sein und diesen beherrschen;
 - b) genügend Sprachkenntnisse für den Fahrdienst auf den zu befahrenden Strecken haben;
 - c) über die erforderliche Kenntnis der streckenspezifischen Vorschriften und Empfehlungen verfügen;
 - d) über Änderungen und temporäre Ergänzungen der gestützt auf Art. 17 Abs. 3 EBG vom BAV erlassenen Fahrdienstvorschriften (inkl. AB Ausführungsbestimmungen), der Betriebsvorschriften sowie der streckenspezifischen Vorschriften informiert sein;
 - e) die für den Einsatz erforderlichen Führerausweise und Bescheinigungen mit sich führen.
- 4.4. Die MGB vermittelt dem Personal des EVU gegen eine Aufwandsentschädigung die Streckenkenntnisse.
- 4.5. Die Ausbildung des Personals ist Sache der EVU. Sie richtet sich nach den geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Standards sowie den Vorgaben der MGB.

5. Leistungen der MGB und der Bestellung

Die Leistungen der MGB gliedern sich in Grundleistungen, Zusatzleistungen und Serviceleistungen gemäss Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV; SR 742.122). Die MGB publiziert einen Leistungskatalog mit den offiziellen Preisen, der online abgerufen oder bei der MGB bezogen werden kann. Die Leistungen der MGB werden in der individuellen, mit der jeweiligen EVU abgeschlossenen Netzzugangsvereinbarung, festgehalten.

6. Fahrplan

- 6.1. Mit der Trassenzuteilung wird der Fahrplan zwischen der MGB und der EVU verbindlich.
- 6.2. Bei ausserordentlichen Umständen (Betriebsstörungen verursacht durch Unfälle, Umwelt- oder Witterungseinflüsse, unvorhersehbare sicherheitsbedingte Bau- und/oder Erhaltungsarbeiten usw.) kann die MGB diesen Fahrplan anpassen. Sie gewährleistet soweit möglich die ursprünglich vorgesehenen Anschlüsse. Bei Umleitungen gilt Ziffer 7.6.
- 6.3. Die EVU ist verpflichtet, die im Netzzugangsvereinbarung/Leistungskatalog vereinbarten Eigenschaften (u.a. Geschwindigkeit) des Zuges einzuhalten, damit der verbindliche Fahrplan gemäss Ziffer 6.1 eingehalten werden kann.

7. Infrastrukturqualität, Instandhaltung und Durchführung von Baumassnahmen

- 7.1. Die MGB stellt sicher, dass der Infrastrukturstandard unter normalen Betriebsbedingungen für die in der Netzzugangsvereinbarung bestellte Leistung genügt. Im Falle ausserordentlicher Vorkommnisse verpflichtet sie sich, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um weitest möglich den normalen Betriebszustand wiederherzustellen.
- 7.2. Die MGB behält sich vor, die Infrastrukturqualität zu verbessern bzw. zufolge Bau- und Erhaltungsarbeiten den technischen Zustand vorübergehend zu ändern. Sie verpflichtet sich, die Bau- und Erhaltungsarbeiten so schnell wie möglich durchzuführen und nimmt, soweit möglich, Rücksicht auf die Bedürfnisse der EVU. Trassenbestellungen für den Jahresfahrplan können ohne Entschädigungsfolge abgelehnt werden, wenn die betroffenen Kapazitäten wegen Erhaltungsarbeiten nicht zur Verfügung stehen werden und die MGB spätestens einen Monat vor Ablauf der Trassenantragsfrist über ihren Eigenbedarf informiert hat. Der Bestelltermin bestimmt sich nach Art. 11 Abs. 1 NZV.

- 7.3. Sofern infolge von Bau- und Erhaltungsarbeiten Streckensperrungen erforderlich sind, bietet die MGB der EVU für zugeteilte Trassen - soweit möglich - eine Umleitungstrasse an. Ist eine Umleitung nicht möglich oder lehnt die EVU eine solche ab, so organisiert die MGB in Absprache mit der EVU die notwendigen Bahnersatzfahrten.
- 7.4. Bei Streckensperrungen gemäss Ziffer 7.3, die der EVU mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt werden, trägt die EVU die Trassenkosten für die Umleitungstrasse bzw. die Kosten für den Bahnersatz (inkl. Kosten für die Organisation durch die MGB). Das Entgelt für die ursprünglich bestellte Trasse entfällt für die Dauer der Umleitung bzw. der Ersatzfahrten. Eine Haftung der MGB gegenüber der EVU nach Ziffer 15.2.2 ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
- 7.5. Informiert die MGB die EVU nicht mindestens einen Monat im Voraus über Streckensperrungen gemäss Ziffer 7.3, kann die EVU - vorbehaltlich der Fälle gemäss Ziffer 7.6 - die ihr durch die Umleitung entstandenen Trassenmehrkosten und/oder Bahnersatzkosten (inkl. Kosten für die Organisation durch die MGB) auf dem Netz der MGB in Rechnung stellen. Das Entgelt für die ursprünglich zugeteilte Trasse entfällt für die Dauer der Umleitung bzw. der Ersatzfahrten.
- 7.6. Bei Streckensperrungen gemäss Ziffer 7.3, die aufgrund höherer Gewalt, Drittverschulden sowie wegen unvorhergesehenen sicherheitsbedingten Bau- und/oder Erhaltungsarbeiten notwendig werden, trägt die EVU die Trassenkosten für die Umleitungstrasse bzw. die Kosten für den Bahnersatz (inkl. Kosten für die Organisation durch die MGB). Das Entgelt für die ursprünglich zugeteilte Trasse entfällt für die Dauer der Umleitung bzw. der Ersatzfahrten. Eine Haftung der MGB gegenüber der EVU nach Ziffer 15.2.2 ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
- 7.7. Die Bedingungen und Möglichkeit zur Stornierung von Trassen im Zusammenhang mit Streckensperrungen für Instandhaltungsarbeiten oder die Erweiterung der Infrastruktur richten sich nach Art. 11b NZV und der zugehörigen BAV-Richtlinie.

8. Kontrollrechte

- 8.1. Die MGB kann jederzeit überprüfen, ob die EVU und sein Personal alle gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen für die Benützung der Infrastruktur erfüllen. Die Sicherheitskontrollen erfolgen in der Form von angekündigten oder unangekündigten Audits.
- 8.2. Die EVU ist verpflichtet, Personal der MGB zu Kontrollzwecken und zur Überprüfung der Streckenanlagen kostenlos auf den Triebfahrzeugen mitfahren zu lassen.
- 8.3. Festgestellte Mängel werden der betreffenden EVU jeweils schriftlich mitgeteilt. Bei schwerwiegenden Mängeln wird zudem das BAV informiert.

9. Weisungen

- 9.1. Die MGB kann der EVU zur Behebung eines rechts- oder vertragswidrigen Zustandes eine dem konkreten Fall angemessene Frist setzen. Kommt die EVU der Weisung nicht oder nicht fristgerecht nach, so kann die MGB die angeordnete Massnahme selbst oder durch Dritte auf Kosten der EVU ausführen lassen. Erbringt eine dritte EVU Leistungen, so stellt sie der säumigen EVU direkt Rechnung.
- 9.2. Die EVU erklärt sich einverstanden damit, dass die MGB für die Analyse und die Störungsbehebung Fachpersonal (z.B. Visiteure, usw.) einer beliebigen von der MGB beauftragten Unternehmung einsetzen kann.
- 9.3. Die MGB haftet nicht für Schäden am Rollmaterial, die bei der Behebung der Störung verursacht werden und darauf zurückzuführen sind, dass die EVU der MGB (z.B. Aufgleismannschaft, Betriebswehr, usw.) ungenügend oder nicht rechtzeitig nötiges Know-how und/oder Material zur Verfügung gestellt hat.

10. Information

10.1. Die MGB verpflichtet sich, die EVU vor Abfahrt des Zuges über den Zustand der Infrastruktur, insbesondere über Umleitungen, Langsamfahrstellen und Signaländerungen zu informieren.

10.2. Die EVU meldet der MGB für alle Züge spätestens vor Abfahrt des Zuges unentgeltlich und in elektronischer Form:

Betriebliche Daten des Zuges, soweit diese von den geplanten, in der Netzzugangsvereinbarung bestellten Leistung, abweichen:

- Zug- und Bremsreihe
- Höchstgeschwindigkeit des Zuges
- Bruttotonnen der Anhängelast
- Nettotonnen
- wagenbezogene, betriebsnotwendige Informationen
- Länge
- Gewicht der Triebfahrzeuge
- Länge des Zuges in Metern oder Achsen
- UN-Nummer der Gefahrenwagen
- allfällige Geschwindigkeitsbeschränkungen
- allfällige Sendungen mit Lademassüberschreitung und die Positionierung von Gefahrgütern.

Nach erfolgter Transportausführung müssen der MGB von der EVU allfällig von den bestellten Leistungen vorstehenden Werte mitgeteilt werden. Der genaue Datenumfang und das Datenformat werden in der Netzzugangsvereinbarung festgelegt.

10.3. Umfasst die Leistung der MGB nebst der Trasse auch Zusatz- und Serviceleistungen (z.B. Rangieren, usw.), kann die MGB zusätzliche Angaben verlangen.

10.4. Das EVU stellt der MGB auf Verlangen einen aktuellen Auszug aus dem Betriebsregister zu.

10.5. Im Übrigen teilen sich die Parteien der Vereinbarung gegenseitig alle Ereignisse und Tatsachen mit, die die Erfüllung der Vereinbarung, insbesondere die Einhaltung des Fahrplanes gefährden könnten.

10.6. Allfällige Anpassungen der betriebsnotwendigen Daten aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben bleiben vorbehalten.

11. Betriebsstörungen

11.1. Die Partner melden sich gegenseitig unverzüglich jede Betriebsstörung und Unregelmässigkeit, die den Betriebsablauf beeinflussen kann. Das Störungsmanagement erfolgt über die in der Netzzugangsvereinbarung bezeichneten Dienststellen. Die Entscheidungshoheit liegt im Störfall auf jeden Fall bei der MGB.

11.2. Die MGB hat im Falle von Betriebsstörungen ein Weisungsrecht gegenüber der EVU (Art. 14 NZV). Sie kann der EVU und unmittelbar dessen Personal alle für die Sicherheit (insbesondere Betriebs- und Personensicherheit) erforderlichen Weisungen erteilen.

11.3. Im Störfall treffen die Parteien alle zumutbaren Vorkehrungen zur Behebung der Störung und zur Aufrechterhaltung des Verkehrs. Die Parteien sind gemäss Art. 14 NZV zu gegenseitiger Hilfestellung mit Personal und Material verpflichtet. Wenn im Störfall Zugsverspätungen entstehen, hat das beteiligte Personal der Parteien dahin zu wirken, dass die Verspätungen eingeholt und nicht auf andere Züge übertragen werden.

11.4. Sollte ein Zug aufgrund einer Störung nicht weiterfahren können, wird dieser bis zum nächsten geeigneten Bahnhof geführt und dort abgestellt. Die MGB verständigt die

beteiligten EVU über den Vorfall. Das von der Störung betroffene EVU entscheidet, was mit der Komposition oder Teilen des Zuges zu geschehen hat. Ziffer 9 ist anwendbar.

11.5. Die MGB kann im Störfall sämtliche Kapazitäten für Lösch- und Rettungszüge, Schneeräumungszüge, Hilfszüge, Hilfsloks, Materialtransporte sowie für weitere Massnahmen beanspruchen. Das EVU erklärt sich einverstanden damit, dass die Weiterfahrt in der Regel in folgender Reihenfolge gewährt wird:

- a) Züge des Systemangebotes im Personen- und Güterverkehr
- b) Ganzzüge des Bedarfsgüterverkehrs mit besonderen Beförderungsvorgaben durch Behörden
- c) Züge ausserhalb des Systemangebotes im Personen- und Güterverkehr
- d) Leistungen zur Erhaltung der Anlagen sowie Mess- und Versuchsfahrten
- e) Überführungen von Rollmaterial in die Werkstätte

12. Abrechnungsmodalitäten

12.1. Das Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den veröffentlichten Preisen der Grund- und Zusatzleistungen im Leistungskatalog in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den offerierten Serviceleistungen.

12.2. Die Rechnungsstellung durch die MGB erfolgt monatlich in Schweizer Franken (CHF).

12.3. Das EVU leistet Zahlungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Beanstandungen der Rechnungen müssen ebenfalls spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung beim Rechnungsabsender eintreffen.

12.4. Die MGB kann von der EVU eine angemessene Sicherheitsleistung im Umfang von drei Monatsentgelten verlangen.

12.5. Für wiederkehrende Leistungen können periodische Abschlagszahlungen vereinbart werden.

12.6. Die Folgen des Zahlungsverzuges sowie der Zinssatz bestimmen sich nach schweizerischem Obligationenrecht (vgl. Art. 102 ff. OR Schuldnerverzug).

13. Verzicht auf bestellte Leistungen

Über bestellte, aber nicht beanspruchte Leistungen kann die MGB verfügen bzw. diese Dritten anbieten. Die Annullierungskosten richten sich nach dem Leistungskatalog in seiner jeweils gültigen Fassung.

14. Dritte

Auf schriftliche Zustimmung der MGB kann das EVU im Rahmen der Benutzung der Infrastruktur Dritte zur Erbringung von Teilleistungen oder zur Benutzung einer Trasse beziehen. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Netzzugangsvereinbarung und deren Bestandteile durch Dritte, so namentlich der Bestimmungen betreffend Rollmaterial und Personal. Die MGB kann verlangen, dass ihr der Vertrag mit dem Dritten zur Kenntnis vorgelegt wird. Die Vereinbarung zwischen der EVU und der MGB bleibt davon unberührt.

15. Haftung

15.1. Die Haftung des EVU und der ISB gegenüber Reisenden und Dritten richtet sich nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 40b ff. des Eisenbahngesetzes [EBG; SR 742.101] sowie nach dem Personenbeförderungsgesetz [PBG;

SR 745.1] und dem Gütertransportgesetz [GüTG; SR 742.41]. Im internationalen Verhältnis sind die Bestimmungen des COTIF und die einschlägigen Anhänge anwendbar.

Das EVU verzichtet im Verhältnis zu den Geschädigten darauf, sich auf Art. 26 Paragraph 2 Bst. c des Anhangs A des COTIF zu berufen, indem sie das Verhalten der ISB demjenigen eines Dritten gleichsetzt.

15.2. Die Haftung zwischen der ISB und dem EVU richtet sich – auch im inländischen Verkehr – nach den Art. 8 ff. des Anhangs E des COTIF und den ergänzenden Regelungen in den Ziffern 15 und 16 dieser AGB-ISB.

15.2.1. In Ergänzung von Art. 9 § 2 lit. a CUI haftet das EVU nicht für Personenschäden, soweit diese auf ein Verschulden der ISB zurückzuführen sind.

15.2.2. Anstelle von Art. 9 § 2 lit. b CUI ist die EVU von der Haftung bei Sachschäden befreit, wenn der Schaden durch ein Verschulden der ISB, eine nicht vom EVU verschuldete Anweisung der ISB, durch höhere Gewalt oder durch ein Verschulden eines Dritten verursacht worden ist. Keine Haftungsbefreiung besteht bei Schäden, welche durch einen Mangel am Rollmaterial oder durch die beförderten Güter entstanden sind

15.2.3. Die Regelung von Art. 8 § 1 lit. c CUI gilt auch für Entschädigungen gemäss EBG, PBG und dem GüTG.

15.2.4. In Ergänzung von Art. 8 § 2 lit. a CUI ist die ISB von der Haftung befreit, soweit das schädigende Ereignis auf ein Verschulden des EVU zurückzuführen ist.

15.2.5. Anstelle von Art. 8 § 2 lit. b CUI erfolgt eine Haftungsbefreiung der ISB bei Sachschäden und bei Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass das EVU Entschädigungen gemäss CIM oder GüTG zu leisten hat, wenn der Schaden durch ein Verschulden des EVU, eine nicht vom ISB verschuldete Anweisung des EVU, durch höhere Gewalt oder durch ein Verschulden eines Dritten verursacht worden ist.

15.3. Ist nicht feststellbar, welche Ursache oder in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, trägt jede Partei der Netzzugangsvereinbarung den Schaden, den sie erlitten hat, selbst.

Wenn weitere EVU die Strecken oder Anlagen mitbenutzen, wird der Schaden im gleichen Verhältnis aufgeteilt, es sei denn, eine Partei kann nachweisen, dass sie den Schaden nicht verursacht hat.

15.4. Der Schadenersatz wird nach dem Wert im Zeitpunkt der Beschädigung oder der Zerstörung berechnet. Weitergehende Entschädigungen sind ausgeschlossen.

15.5. Die Haftung der ISB für Vandalismusschäden die entstehen, während die Fahrzeuge des EVU verkehren oder auf Geleisen der ISB abgestellt sind, ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

16. Inanspruchnahme der MGB als Zustandsstölerin

Ist die MGB als Anlageninhaberin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch die EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt die EVU die Kosten der Leistungen der MGB sowie die ihr in Rechnung gestellten Kosten für Einsätze der Öl-, Feuer- oder Chemiewehren nach Massgabe der gültigen Vorschriften

17. Vertraulichkeit

17.1. Die Partner behandeln alle Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich und verwenden solche nur für betriebliche und versicherungstechnische

Bedürfnisse. Diese Pflicht besteht schon vor Abschluss der Vereinbarung und dauert auch nach deren Beendigung fort. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

17.2. Die Partner gewährleisten eine Sicherheit ihrer Informationssysteme, die den gesetzlichen Anforderungen und dem Stand der Technik entspricht.

18. Abtretung von Forderungen

Forderungen aus der Netzzugangsvereinbarung können nur mit schriftlicher Zustimmung der MGB an Dritte abgetreten werden.

19. Rechtsnachfolger der EVU

Die Übertragung der Netzzugangsvereinbarung auf einen allfälligen Rechtsnachfolger der EVU bedarf der schriftlichen Zustimmung der MGB.

20. Fristlose Kündigung der Netzzugangsvereinbarung

20.1. Die MGB kann die Netzzugangsvereinbarung jederzeit fristlos kündigen, wenn...

a) die EVU nicht mehr über die Bewilligung zur Benützung der Infrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Art. 8c EBG) oder die Konzession für die regelmässige Personenbeförderung (Art. 6 EBG) verfügt oder wenn die EVU ihre entsprechenden Pflichten nach Ziffer 2.3 verletzt hat.

b) das einzusetzende Personal oder die zu verwendenden Fahrzeuge den Sicherheitsanforderungen nicht mehr genügt,

c) die EVU sich im Zahlungsverzug befindet für zwei Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt.

20.2. Jede Partei kann die Netzzugangsvereinbarung jederzeit fristlos kündigen, wenn die andere Partei trotz schriftlicher Abmahnung in schwerwiegender Weise gesetzliche oder vertragliche Pflichten verletzt, sofern diese Pflicht die Sicherheit von Personen und Gütern betrifft.

20.3. Die Partei, die Anlass zur fristlosen Kündigung der Netzzugangsvereinbarung gibt, haftet der anderen Partei für den Schaden, der dadurch verursacht wird, es sei denn sie beweist, dass der Schaden nicht durch ihr Verschulden verursacht worden ist.